

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planung wurde in der Zeit vom bis zum Im Internet eingestellt.

Die Planung wurde in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Die Planung hat in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Amt Warnow-West, den

Unterschrift

Dienstsiegel

Papendorf

Gemeinde des Amtes Warnow-West

Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN NR. 28

"Mittenkamp"

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden zum o.g. Vorhaben bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf sowohl im Internet veröffentlicht als auch öffentlich ausgelegt.

lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/Umweltverbände
1.	Landkreis Rostock, Untere Denkmalschutzbehörde vom 22.10.2024
2.	Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde vom 12.11.2024
3.	Landkreis Rostock, Untere Wasserbehörde vom 30.10.2024
4.	Landkreis Rostock, Untere Immissionsschutzbehörde vom 29.10.2024
5.	Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde vom 11.11.2024
6.	Forstamt Bad Doberan vom 24.10.2024
7.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg vom 11.11.2024
8.	Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes, Rostock vom 22.11.2024

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 05635-24-63301

Auskunft erteilt: Herr du Mont

22.10.2024

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf
Hier: Denkmalschutz
Bauort: Papendorf, Mittenkamp
Lage: Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstücke 92, 64

Baudenkmalpflegerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o. g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende **Hinweise** zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen stehen jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Domhof 4/5, 19055 Schwerin, Tel.: 0385/ 58879-111) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 12.11.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-476

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02800-E240515
Vorhaben: B-Plan Nr. 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird die Bearbeitung der folgenden Punkte gebeten:

1. Es ist auf die Betroffenheit geschützter Arten zu untersuchen. Der Abriss von Gebäuden bzw. der Rückbau von Bestandsflächen ist zu berücksichtigen.
2. Es wird um die Darstellung der Gehölze (Stammumfang, Art, Standort mit Kronentraufe) gebeten. Dem Plangebiet angrenzende Einzelbäume sind in der Betrachtung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02800-E240515
Vorhaben: B-Plan Nr. 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Trinkwasserschutzzone: II Warnow

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde kann keine abschließende Stellungnahme zum o.g. B-Plan-Entwurf abgegeben werden.

Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV).

Das anfallende Niederschlagswasser ist vordergründig am Anfallort zu versickern. Es ist ein Entwässerungskonzept der Unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist nachzuweisen.

In der Begründung wird angegeben, dass das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) III Warnow läge. Dies ist falsch – das Plangebiet liegt in der TWSZ II. Das ist entsprechend zu ändern. Die Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist in der Planzeichnung darzustellen.

In der textlichen Festsetzung (Teil B) des B-Plans wird angegeben, dass das Niederschlagswasser in das „Netz der Stadt Rostock in Reuthershagen einzuleiten“ sei. Die Aussage ist zu berichtigen.

Die geltenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonenordnung Warnow sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Für jegliche Bauvorhaben in der TWSZ II ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 136 Abs. 3 LWaG zu beantragen. Für die Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von den Schutzgebietsfestsetzungen ist das StALU MM als untere Wasserbehörde seit 2017 verantwortlich. Somit ist eine wasserrechtliche Stellungnahme seitens des StALU MM einzuholen. Erst nach Vorliegen dieser Entscheidungen kann sich die untere Wasserbehörde des Landkreises zur weiteren Verfahrensweise äußern.

Aufgrund der Nähe zur Warnow sind im Umweltbericht die Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu betrachten. Das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sind einzuhalten. Die besondere Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist zu betrachten; vor allem die Lage in der TWSZ II.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 29.10.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-476

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02800-E240515
Vorhaben: B-Plan Nr. 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf des o.g. B-Plans.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Natermann

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02800-E240515
Vorhaben: B-Plan Nr. 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf
Vorentwurf / Stand: April 2024
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Es wird ein Bereich mit einer gewerblichen Vornutzung überplant: dort soll Wohnbebauung ermöglicht werden. Ob das bodenschutzrechtlich grundsätzlich möglich ist, muss durch die Gemeinde im Bauleitplanverfahren geprüft werden. Das Grundstück der TEK GmbH ist bisher nicht im Altlastenkataster erfasst, weil es aktuell (noch) betrieben wird. Nach Stilllegung des Betriebes an diesem Standort ist eine bodenschutzrechtliche Bewertung erforderlich. Durch eine historische Recherche ist zu klären, ob es Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Altlasten gibt und wo nutzungsbedingt Schwerpunkte für eine mögliche orientierende Untersuchung sein können. Vor 1990 befand sich bereits an diesem Standort der Meliorationsbetrieb mit einem Fuhrpark, Werkstätten und ggf. Betankungsmöglichkeiten.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren darüber hinaus folgende Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige oder Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. BBodSchG festgestellt, sind die Grundstückseigentümer auf Grundlage von § 2 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreis und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

gez. Hadler

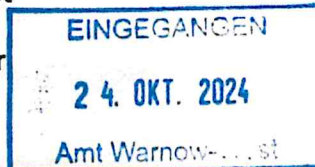


Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Amt Warnow-West
Bauverwaltung
z.H. Florian Müller
Schulweg 1a
18198 Kritzmow



Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herrn Speck

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-21
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-36/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 16. Oktober 2024

Forstrechtliche Stellungnahme

Beteiligung zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 28 „Mittenkamp“

Bauort: Papendorf, Mittenkamp
Vorhaben: Vorentwurf B-Plan Nr. 28 „Mittenkamp“
Antragsteller/in: Gemeinde Papendorf über Amt Warnow-West

Gemarkung: Papendorf
Flur: 3
Flurstück/e: 64, 66, 67 (teilw.), 90/1, 90/2, 91/1, 91/2 und 92

- Ihre E-Mail vom 14.10.2024 – Posteingang 14.10.2024

Sehr geehrter Herr Müller,

soweit sich das Vorhaben „Vorentwurf B-Plan Nr. 28 „Mittenkamp““ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **keine forstrechtlichen Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben „Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 28 „Mittenkamp““ – Entwurf April 2024 das **Einvernehmen erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen. Gemäß § 32 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

II. Hinweise an die Bauaufsichtsbehörde:

Bei dem „Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 28 „Mittenkamp““ ist kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Der nächste Waldbestand befindet sich mehr als 40 Meter südlich der beplanten Fläche aus dem Vorentwurf von April 2024.

Für Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter Herr Speck unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter
Forstamt Bad Doberan

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**

StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Amt Warnow-West
Der Amtsvorsteher
Schulweg 1a
18198 Kritzmow



bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-101/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 11.11.2024

Vorentwurf BP Nr.28 Mittenkamp- Papendorf

Ihr Schreiben vom 11.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft den Grundwasserkörper WP_WA_9_16 und den nach WRRL berichts-
pflichtigen Oberflächenwasserkörper WAMU-0100 der Warnow. Das Vorhaben liegt in der
TWSZ II der Warnow und nicht in der TWSZ III wie im Bericht dargestellt. Die Niederschlagsent-
wässerung wird nicht konkret ausgeführt, dies ist in der TWSZ II der Warnow aber in Menge
und Güte erforderlich.

Zum aktuellen Stand kann das Vorhaben aus Sicht der WRRL und des Gewässerschutzes nicht
beurteilt werden.

Zur Abwasserentsorgung werden keine konkreten Angaben gemacht.

Die sich ergebenden Anforderungen aus der Lage des Vorhabens in der TWZS II der Oberflä-
chenfassung der Warnow und die Einhaltung der Vorgaben nach § 27 WHG sind zuständigkeits-
halber mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock zu klären.

Die Unterlagen sollten entsprechend überarbeitet werden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom
StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Boh-
rungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V –
Geologischer Dienst – meldepflichtig. (§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG)
vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:
Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl

Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · Carl-Hopp-Straße 1 · 18069 Rostock

Amt Warnow West
Fachbereich Bauverwaltung
Für die Gemeinde Papendorf
Schulweg 1 a
18198 Kritzmow

Verwaltungshelfer: Nordwasser GmbH



Kundenservice
Post: Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock
Telefon: +49 381 81715-0
E-Mail: info@nordwasser.de
Internet: www.nordwasser.de

Ansprechpartner Fachabteilung
Abteilung Investitionen
Frau Josephine Merten
+49 381 81715-522
Josephine.merten@nordwasser.de

Rostock, 22.11.2024

**Bebauungsplan Nr. 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf
hier: Vorentwurf vom März 2024**

Sehr geehrter Herr Müller,

im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wurde der Vorentwurf aus Sicht der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Erschließung des Plangebietes geprüft. Zur oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Trinkwasserversorgung

Die Versorgung der Ortslage Papendorf mit Trinkwasser erfolgt aus dem Wasserwerk Rostock über die Druckstation „Sandkrug“ durch den Warnow-Wasser- und Abwasserverband (Wasser- und Bodenverband/ Körperschaft des öffentlichen Rechts), Carl-Hopp-Straße 1, 18069 Rostock.

Entlang der Straße „Schulstraße“ ist eine Trinkwasserleitung da 90x8,2 PEh aus dem Jahr 1977 verlegt. Über die vorhandene Trinkwasserleitung kann die Versorgung des Plangebietes abgesichert werden. Im weiteren Planungsverlauf wird empfohlen einen Ringschluss zur Trinkwasserleitung in der Straße „Mittenkamp“ herzustellen.

Löschwasserbereitstellung

Die Trinkwasserleitung entlang der Straße „Schulstraße“ sowie „Dorfstraße“ führt Löschwasser mit. Eine Bereitstellung als $F_c = 24 \text{ m}^3/\text{h}$ über einen Zeitraum von 2 Stunden ist möglich. In der Schulstraße vor der Hausnummer 4 und in der Dorfstraße vor der Hausnummer 40 sind Feuerlöschhydranten vorhanden.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Schmutzwassersammler DN 200 PVC aus dem Jahr 1993 in der Straße „Schulstraße“ zuzuleiten.

Niederschlagswasser

Im Bebauungsplangebiet befindet sich kein öffentliches Niederschlagswassernetz des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes. Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern. Alternative Rückhaltungen für das Niederschlagswasser sind zu prüfen.

Die angrenzend an das Plangebiet befindliche Niederschlagswasserleitung befindet sich nicht im öffentlichen Anlagenbestand des WWAV. Aussagen zu einem möglichen Anschluss des Bebauungsplangebietes, hydraulische Auslastung usw. sind mit dem entsprechenden Betreiber abzustimmen. Eine Übernahme des vorhandenen NSW-Netzes wird seitens des WWAV nicht erfolgen.

Trinkwasserschutzzone

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes der Warnow (vgl. Beschluss des ehemaligen Bezirkstages Rostock, Schwerin Nr. 54-15/80 vom 27. März 1980 und Nr. 22 vom 22. März 1982). Die räumliche Ausdehnung der Trinkwasserschutzzonen der Warnow ist den öffentlich abrufbaren Geoinformationssystemen (z. B. GeoPort.HRO) zu entnehmen. Basierend auf den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In der Schutzzone II sind alle Gefährdungen für die Schutzzone I, die durch Nutzungen oder Verunreinigungen in ihr oder innerhalb der Schutzzone III eintreten können, zu unterlassen.
- Entsprechend der Begriffsbestimmung in § 54 Abs. 1 (2) WHG ist von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Niederschlagswasser → Abwasser. Dessen Einleitung in Oberflächengewässer ohne Reinigung ist nach Schutzzonenvorschriften in die Schutzzone I und II verboten.
- Generell gelten nach WRRL, WHG und OGewV für Oberflächenwasserkörper ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot.
- Gemäß WRRL sowie der OGewV wird dieser Grundsatz für Oberflächenwasserkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, verdeutlicht (Verhinderung einer Qualitätsverschlechterung).

Generell liegt die fachliche Bewertung und Entscheidung bei den zuständigen Wasserbehörden, welche nach § 136 Abs. 3 LWaG M-V sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag Ausnahmen von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonensatzungen zulassen können.

Allgemein

Innerhalb des B-Plangebietes befinden sich öffentliche Einrichtungen und Anlagen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes. Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Diese dienen der örtlichen Versorgung und sind somit auch weiterhin erforderlich.

Das Ergebnis der Erschließungsplanung (insbesondere der Ausführungsplanung) ist der Nordwasser GmbH zur Abstimmung und Freigabe vor der Bauausführung vorzulegen.

Vertragliche Regelung

Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Gemeinde Papendorf sowie dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und der Nordwasser GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink signature of Uwe Wetzel, consisting of a stylized 'U' and 'W'.

i. A. Uwe Wetzel

A blue ink signature of Udo Schultz, written in a cursive style.

i. A. Udo Schultz

Anlage
Planauskunft